

Die neue EU-Erbrechtsverordnung

von RA/Notar Manfred Richter und RA/FAStR/FAErbR Dr. Christoph Goetz, ALPMANN FRÖHLICH
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster/Rheine

Mitte 2012 sind wichtige Änderungen für EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat leben oder dort Vermögen haben, in Kraft getreten. Diese gilt es im Rahmen der erbrechtlichen Beratung zukünftig zu beachten.

1. Der Erlass der EU-ErbVO

Etwa 450.000 internationale Erbfälle gibt es jährlich in der EU mit einem Nachlassvolumen von mehr als 120 Milliarden Euro. Welches Recht bei einem internationalen Erbfall Anwendung findet, regeln bislang die Mitgliedstaaten selbst. Deutschland knüpft für die Frage, nach welchem Recht jemand beerbt wird, an dessen Staatsangehörigkeit an. Ein in Deutschland lebender Italiener wird nach italienischem Recht beerbt. Zum Teil verweisen EU-Mitgliedsländer auf das Recht des Wohnsitzlandes zurück, z.B. die Niederlande. Zum Teil bestimmen Mitgliedsländer, dass das Grundvermögen nach dem Recht des Landes vererbt wird, in dem das Grundstück liegt, so werden französische Grundstücke nach französischem Recht vererbt.

Mit dieser unübersichtlichen Situation will die neue EU-Verordnung zum internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht (EU-ErbVO) aufräumen. Sie ist am 16.08.2012 in Kraft getreten und gilt nach einer 3-jährigen Einführungsphase ab 17.08.2015 in 24 EU-Mitgliedsstaaten (nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark). Bereits heute können aber Nachlassregelungen für den Todesfall ab dem 17.08.2015 gemäß der EU-ErbVO getroffen werden.

2. Die Neuregelungen

Die EU-ErbVO bestimmt das anwendbare Recht im Erbfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen. Dieser befindet sich dort, wo der Verstorbene seinen "Daseinsmittelpunkt" hatte. Dies bedeutet, dass jeder EU-Ausländer, der in Deutschland lebt, zukünftig nach deutschem Recht beerbt wird. Ein Deutscher, der im EU-Ausland lebt, wird zukünftig nach dem Recht seines Wohnsitzlandes beerbt.

Das Recht des Wohnsitzlandes gilt für das gesamte Vermögen des Verstorbenen, also auch für Grundbesitz oder anderes Vermögen im EU-Ausland. Eine Nachlassspaltung gilt es zukünftig nicht mehr. Auch das französische Ferienhaus des Münsteraners wird künftig nach deutschem Recht vererbt.

Dies kann erhebliche Konsequenzen haben. So kennen beispielsweise das niederländische und das französische Erbrecht keinen Pflichtteilsanspruch für Eltern. Wird ein Franzose zukünftig nach deutschem Erbrecht beerbt, bekommen seine Eltern unter Umständen einen Pflichtteilsanspruch.

3. Möglichkeiten der Änderungen

Die vorstehend skizzierte Regelung der EU-ErbVO ist nicht zwingend. Jeder EU-Bürger kann durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass er nach seinem Heimatrecht, als dem Recht seiner Staatsangehörigkeit beerbt wird. Diese Wahlmöglichkeit bietet gerade im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche gestalterische Möglichkeiten für die Nachlassplanung.

Darüber hinaus eröffnet die Anknüpfung an den Wohnsitz Möglichkeiten, die das Heimatrecht vielleicht nicht kennt. Das niederländische Erbrecht kennt beispielsweise kein gemeinschaftliches Ehegattentestament. Leben die niederländischen Eheleute in

Deutschland, können sie zukünftig ein gemeinschaftliches Ehegattentestament erstellen und müssen nicht mehr getrennt voneinander testieren.

4. Fazit

Mit der EU-ErbVO gibt es nunmehr klare gesetzliche Vorgaben für den größten Teil des europäischen Wirtschaftsraumes über das anzuwendende Recht bei Erbfällen. Dies kann allerdings nicht in jedem Fall für sinnvoll angesehen werden. Daher ist fakultativ die Möglichkeit, anderweitig zu testieren. Sichergestellt werden sollte insofern, dass die testamentarischen Bestimmungen auch wirksam werden; anzuraten ist insofern die Hinzuziehung einer notariellen Hilfestellung und sodann Beurkundung.